

*Sinn* nicht befürchten lasse, ist nicht nachvollziehbar. Angesichts einer Distanz zwischen Neutorbrücke und dem Westturm des Münsters von ca. 870 m würde dies nämlich bedeuten, dass der seinerzeit beabsichtigte und bis heute offensichtliche *städtebauliche Bezug* zwischen beiden Bauten ohne Belang ist.

Das Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg kennt - wie übrigens alle deutschen Denkmalschutzgesetze - keine Begrenzung der für das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung relevanten Umgebung in Metern. Diese Umgebung schließt vielmehr alle Bereiche ein, die für die Ausstrahlung eines Denkmals wesentlich sind und in denen ein Vorhaben einen optischen Bezug zum Denkmal aufweist. In diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, dass sich der Denkmalrat im Regierungsbezirk Tübingen am 23.7.2002 gegen ein am Blaubeurer-Tor-Kreisel geplantes Hochhaus wegen der von ihm ausgehenden Beeinträchtigung des Münsters ausgesprochen hat. Das Vorhaben im Planbereich „Karlstraße - Wilhelmstraße - Neutorsstraße“ wird das Erscheinungsbild des Münsters in noch größerem Maß beeinträchtigen und auch die Neutorbrücke in Mitleidenschaft ziehen.

Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn das damalige Landesdenkmalamt die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege schon in die Rahmenplanung des Jahres 2002, die hier bislang unbekannt ist, hätte einbringen können. So stellt sich die Frage, ob diese Belange in die Entscheidung des Fachbereichs Stadtplanung und Umwelt des Gemeinderats zur Rahmenplanung überhaupt eingeflossen sind.

Es wird angeregt, dass die Stadt Ulm die Planung noch einmal überdenkt, dies um so mehr, als die SWU als Bauherrin - wie der Presse zu entnehmen ist - „auch ohne Hochhaus leben“ könnte (Berz: Könnte ohne Hochhaus leben, in: SWP 31.1.2007). Eine Zustimmung zur Planung im Baugenehmigungsverfahren kann seitens der Denkmalfachbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Buch